

Stellplatzordnung der Maintal Resort UG



Vorbemerkung

Herzlich Willkommen auf dem Campingplatz Maintal Resort.

Betreiber des Stellplatzes ist die Maintal Resort UG.

Der Stellplatz ist ausgestattet mit Stromsäulen für Wohnwagen und Wohnmobile, sowie Frisch- und Grauwasseranlagen an fast jedem Platz. Um Ihnen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen und einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie folgende Regeln einzuhalten.

Mit der Benutzung dieses Stellplatzes kommt ein Vertrag zu den nachstehenden Bedingungen zustande. Die Nutzer erkennen diese Stellplatzordnung an.

§ 1. Notfälle - Notrufnummern - Missbrauch.

- (1) In Notfällen sind erreichbar
- a) die Feuerwehr unter der Rufnummer 112
- b) die Polizei unter der Rufnummer 110 / 09371 9450
- c) den Rettungsdienst unter der Rufnummer 112.
- (2) Der Missbrauch von Notrufen ist strafbar und wird strafrechtlich verfolgt.
- (3) Ein mobiler Erste-Hilfe-Kasten steht in der Rezeption für notwendige Erste-Hilfe-Leistungen bereit.
- (4) Diensthabende Ärzte und Apotheken können an der Rezeption erfragt werden.

§ 2. Öffnungszeiten.

(1) Der Campingplatz ist jährlich jeweils vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober geöffnet.

§ 3. Benutzungsgebühren – Preisliste.

Für die Benutzung des Campingplatzes werden Gebühren und Auslagen gemäß der aktuellen Preisliste, die in der Rezeption und im Schaukasten aushängt, erhoben.

Seite 1 von 8 Ersteller: MRT/MF Version: 1.2

§ 4. Anmeldung - Zutritt - Abmeldung.

- (1) Bei seiner Ankunft muss sich der Campinggast bzw. Besucher vor Betreten des Campinggeländes in der Rezeption des Campingplatzes unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, Personalausweises oder eines Campingplatzausweises anmelden. Online check in und check out ist auch möglich.
- (2) Das Verwaltungspersonal des Campingplatzes ist befugt, die Ausweispapiere eines jeden Campinggastes oder Besuchers in Augenschein zu nehmen und die erforderlichen Daten zur Registrierung aufzunehmen. Eine Datenweitergabe zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht, jedoch können Daten im erforderlichen Umfang an Behörden oder kommunale Stellen weitergegeben werden.
- (3) Für Tagesbesucher gelten die vorstehenden Anmeldungsbestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass Tagesbesucher die Besuchergebühren sofort bei ihrer Ankunft entrichten müssen. Ohne Erlaubnis des Verwaltungspersonals ist ein Betreten der Campinganlage verboten.
- (4) Der Zutritt zum Campingplatz ist erst nach ordnungsgemäßer Anmeldung gestattet.
- (5) Das Verwaltungspersonal behält sich das Recht vor, den Zutritt zum Campingplatz zu verweigern und Gäste aus dem Campingplatz zu verweisen.
- (6) Bei der Abreise vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes muss sich der Campinggast in der Rezeption wieder abmelden.
- (7) Das Campinggelände kann am Ankunftstag auf jeden Fall erst dann betreten werden, wenn der gebuchte Campingplatz frei ist.
- (8) Eine Nutzung der Einrichtung "Campingplatz" oder "PKW-Parkplatz" ist nach erfolgter Abrechnungszeit nicht mehr statthaft. Jedoch gibt es die Möglichkeit einen LATE CHECK OUT zu buchen.

§ 5. Hausrecht.

- (1) Das Verwaltungspersonal des Campingplatzes übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen des Verwaltungspersonals, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Reisemobilen und sonstigen Fahrzeugen sowie von Zelten oder ähnlichen Anlagen, ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Verwaltungspersonal ist berechtigt, die Identität jeder Person durch Vorlage eines amtlichen Ausweises festzustellen, egal ob sich die Person im oder direkt vor dem Gelände des Campingplatzes aufhält. Gegenüber Störern ist das Verwaltungspersonal berechtigt, sofort vollziehbare, mündliche sowie schriftliche Platzverweise auszusprechen.
- (3) Falls den Anordnungen des Verwaltungspersonals nicht Folge geleistet wird, erfolgt bei strafrechtlich relevanten Handlungen die Hinzuziehung der Polizei. Bei Strafantragsdelikten bleibt die Stellung von Strafanträgen vorbehalten.
- (4) Auf dem Campingplatz und vom Campingplatz aus sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet. Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.
- (5) Jedes Verteilen von Werbematerialien, gleich welcher Art, jegliche Versuche zur Anbahnung von Geschäftsbeziehungen sowie das Betteln ist auf dem gesamten Campinggelände, Parkplatz und Einfahrtsbereich untersagt.

§ 6. Standplatzzuweisung – Standplatznutzung.

- (1) Die zugewiesenen Standplätze sind während der gesamten Verweildauer beizubehalten. Die Standplatzgrenzen sind einzuhalten. Ein Standplatzwechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (2) Die Fahrzeuge der Standplatznutzer sind auf dem angemieteten Standplatz abzustellen.
- (3) Auf den Standplätzen ist das Aufstellen von Stangen und Rohren mit einer Länge von mehr als 3 Metern zur Befestigung oder Anbringung von Satellitenschüsseln, Bewegungsmeldern, Alarmanlagen, Fahnen usw. nur nach Genehmigung zulässig. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Befestigungsstangen und -

Seite 2 von 8 Ersteller: MRT/MF Version: 1.2

rohre sind sturmsicher abzuspannen und vom Standplatznutzer regelmäßig auf ihre Stand- und Bruchsicherheit hin zu überprüfen.

- (4) Befüllte Gasflaschen sind unter Verschluss zu halten und feuersicher zu lagern.
- (5) Das Umgrenzen der Standplätze mittels Gräben, Einfriedungen, Seilen oder auf sonstige Weise ist nicht zulässig. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflöcke, Zeltschnüre oder andere Gegenstände gefährdet wird.
- (6) Spannleinen, Seile, Schnüre oder dergleichen dürfen nur dann zwischen Bäumen, Stangen oder sonstigen Befestigungspunkten angebracht werden, wenn über die gesamte Länge auch im belasteten Zustand eine Höhe von mindestens 1,80 m über Boden eingehalten wird.
- (7) Nägel, Schrauben, Befestigungshaken, Drahtschlingen, Kabelbinder oder andere scharfkantige Gegenstände dürfen an Bäumen, Hecken oder Sträuchern nicht angebracht werden.
- (8) Die Campinggäste haben die von ihnen genützten Standplätze und Wasserstellen während ihres Aufenthaltes in ordentlichem Zustand zu halten und bei ihrer Abreise sauber zu verlassen. Die Standplätze sind am Tag der Abreise bis spätestens 12.00 Uhr zu verlassen. Eine spätere Räumung ist nur nach vorheriger Genehmigung (Late check out) durch das Verwaltungspersonal und Entrichtung der dadurch weiter anfallenden Gebühren zulässig.
- (10) Belegte Standplätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Standplatznutzer betreten oder überquert werden.

§ 7. Benutzung Parkplatz.

- (1) Übernachten in Fahrzeugen oder Zelten ist auf dem Parkplatz nicht erlaubt.
- (2) Wegen der begrenzten Anzahl an PKW Parkplätzen besteht von Besuchern, Gästen, kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

§ 8. Fahrzeugverkehr.

- (1) Auf dem gesamten Campingplatzgelände, der Zufahrt sowie auf dem Besucher Parkplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) analog.
- (2) Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen höchstens mit 5 km/h und nur auf direktem Weg bis zu den eigenen Stellplätzen bewegt werden.
- (3) Auf dem gesamten Campinggelände haben Fußgänger Vorrang vor Fahrzeugen jeglicher Art.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Campinggelände nur von Personen, die die hierfür erforderliche amtliche Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung besitzen, gefahren werden. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Drogeneinfluss ist verboten.
- (5) Sämtliche Straßen und Wege des Campingplatzgeländes müssen Tag und Nacht zum jederzeitigen Befahren für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf der Zufahrtsstraße und auf allen Straßen und Wegen ist deshalb nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände werden, falls der Eigentümer nicht unverzüglich festgestellt werden kann, auf dessen Kosten entfernt.
- (6) An Engstellen oder unübersichtlichen Stellen haben sich die Fahrzeugführer notfalls von einer sachkundigen Person einweisen zu lassen.
- (7) Beim Rückwärtsfahren von Gespannen, Wohnmobilen und dergleichen ist der rückwärtige Fahrbereich durch eine sachkundige Person abzusichern.
- (8) Abgestellte Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Wegrollen ausgeschlossen ist.

Seite 3 von 8 Ersteller: MRT/MF Version: 1.2

(9) Sachbeschädigungen von Campingplatzeinrichtungen jeglicher Art mit Fahrzeugen oder auf sonstige Weise sind unverzüglich dem Verwaltungspersonal zu melden.

§ 9. Ordnung und Sauberkeit.

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Campingplatzes.
- (2) Alle Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes sind schonend zu behandeln.
- (3) Das Abreißen oder Beschädigen von Ästen, Zweigen, und dergleichen von Bäumen, Hecken, und anderen Gehölzen oder Pflanzen ist verboten.
- (4) Das Überklettern des Umgrenzungszaunes des Campingplatzes ist verboten. Ebenso ist das Klettern auf Bäumen und Fahnen-, WLAN-Masten verboten.

§ 10. Platzruhe.

- (1) Mittagruhe ist täglich von 13.00 bis 15.00 Uhr. Während der Mittagruhe sind laute und störende Aktivitäten zu unterlassen. Ein- und Ausfahrt auf den Platz nur bei Notfällen möglich. Die Schranke ist zu dieser Zeit geschlossen.
- (2) Nachtruhe ist täglich von 23.00 bis 7.00 Uhr. Während der Platzruhe sind laute und störende Aktivitäten zu unterlassen. Ein- und Ausfahrt auf den Platz nur bei Notfällen möglich. Die Schranke ist zu dieser Zeit geschlossen, kann jedoch händisch geöffnet werden.
- (3) Radio- und Fernsehgeräte, CD- sowie MP3-Player oder ähnliche Geräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) Bei groben sowie wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Platzruhe kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Verwaltungspersonal einen sofortigen Platzverweis erteilen.

§ 11. Minderjährige.

- (1) Minderjährige Personen sind während ihres Aufenthalts auf dem Campingplatz von ihren Erziehungsberechtigten (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern) oder von einer von diesen beauftragten volljährigen Person (Eltern- Großeltern- oder Pflegeelternteil) zu beaufsichtigen.
- (2) Falls die Erziehungsberechtigten oder beauftragten volljährigen Personen beabsichtigen Minderjährige unbeaufsichtigt auf dem Campingplatzgelände verbleiben zu lassen, ist dies mit den Mitarbeitern des Campingplatzbetreibers rechtzeitig vorher an der Rezeption mitzuteilen. Insbesondere sind die Dauer der beabsichtigten Abwesenheit sowie die Kontaktdaten des Erziehungsberechtigten oder beauftragten vorliegenden Person zu hinterlassen.

§ 12. Vermeidbarer Lärm.

- (1) Auch tagsüber ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.
- (2) Stromaggregate, Generatoren oder ähnliche Geräte dürfen nicht betrieben werden.

§ 13. Abfallbeseitigung - Mülltrennung.

- (1) Jeder Campinggast trägt für die Beseitigung und Entsorgung seines Abfalls die persönliche Verantwortung.
- (2) Der während des Campingaufenthalts anfallende Abfall ist in den Entsorgungsbehältnissen im Recyclingbereich am Radweg zu entsorgen. Die dort vorgegebene Mülltrennung ist strikt zu beachten. Für leere Flaschen stehe Behälter in der Maingasse bereit. Es ist verboten Leergut im Recyclingbereich am Radweg abzustellen.
- (3) Sperrmüll, Elektroschrott, Chemikalien, Ladebatterien oder dergleichen dürfen nicht abgelagert werden. Die Betreibergesellschaft behält sich ausdrücklich vor, verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

Seite 4 von 8 Ersteller: MRT/MF Version: 1.2

§ 14. Grauwasser / Schwarzwasser.

- (1) Chemiehaltige Abwässer, Chemietoiletten und dergleichen dürfen nur in der hierfür eingerichteten Entsorgungsstelle an der Stirnseite des Sanitärgebäudes, unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt, entsorgt werden.
- (2) In den Abflüssen / Grauwasserabflüssen der Stellplätze, darf nur Brauch- sowie Schmutzwasser entleert werden.
- (3) Verboten ist die Einleitung jeglicher Fäkalien bzw. Schwarzwasser und Chemietoiletten. Ein Fäkalienanschluss ans Grauwasser führt zum sofortigen Platzverweis.

§ 15. Feuerstellen – Grillen.

- (1) Offene Feuerstellen bzw. Feuerschalen sind auf dem gesamten Campinggelände verboten.
- (2) Grillen ist nur unter ständiger Aufsicht mindestens einer volljährigen Person erlaubt. Das Grillheizmaterial muss spätestens um 22.00 Uhr vollständig und dauerhaft abgelöscht sein. Die Benutzung von Brandbeschleunigern jeglicher Art ist ausnahmslos (insbesondere auch beim Grillen) verboten.
- (3) Elektro-, Gas- oder Holzkohlegrills sind erlaubt. Jedoch ist das Grillen mit Holzscheiten auch in Holzkohlegrills verboten.
- (4) Bei zu geringem Bodenabstand und Funkenflug ist mit erhöhter Brandgefahr zu rechnen. Deshalb sind von der Aufsicht alle Vorkehrungen zu treffen, die einen Brand ausschließen. Bei Trockenheit und Dürre kann es deshalb, vor allem bei Holzkohlegrills oder sogenannten Bodengrills vorübergehend zu Grillverboten kommen.
- (5) Rauchbelästigungen für die Nachbarn sind sofort abzustellen.
- (6) Das Entzünden von Leuchtraketen, Leuchtmunition, Feuerwerkskörpern und dergleichen ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.

§ 16. Brandbekämpfungseinrichtungen.

- (1) Feuerlöscher stehen zur Brandbekämpfung an deutlich gekennzeichneten stellen auf dem Campingplatz zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden. Der Einsatz von Feuerlöschern ist anschließend in der Rezeption zu melden.
- (2) Sollten Feuerlöscher mutwillig anderweitig verwendet werden, ist ein daraus entstehender Schaden (Personen- und Sachschäden) vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mutwillig benutzter Feuerlöscher.
- (3) Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und das Verwaltungspersonal zu verständigen.

§ 17. Wassernotfälle.

(1) Bei Wassernotfällen ist über die Notrufnummer 112 sofort der Rettungsdienst zu alarmieren und das Verwaltungspersonal zu verständigen.

§ 18. Sanitärgebäude.

- (1) Das Sanitärgebäude und dessen Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Sanitäreinrichtungen benützen.
- (2) Im gesamten Sanitärgebäudebereich gilt Rauchverbot.
- (3) Glasflaschen, Gläser und andere gefährliche Gegenstände sind im Sanitärgebäude verboten.
- (4) Die technischen Einrichtungen (Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) sind pfleglich zu behandeln. Bei Störungen soll umgehend das Verwaltungspersonal verständigt werden.

Seite 5 von 8 Ersteller: MRT/MF Version: 1.2

- (5) Die Sanitäreinrichtungen dürfen nur von Campinggästen und deren angemeldeten Besuchern benutzt werden.
- (6) Kurzfristige Sperrungen zur Durchführung notwendiger Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können erfolgen.

§ 19 Tierhaltung.

- (1) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Alle "Hinterlassenschaften" sind von den Haltern sofort zu beseitigen. Bei Verstößen behält sich die Campingplatzbetriebsleitung die Erteilung eines sofortigen Platzverweises vor.
- (2) Zur Vermeidung von Verunreinigungen ist das Füttern von Wasservögeln (Enten, Schwänen u. dgl.) auf dem gesamten Campingplatz einschließlich des Mains nicht gestattet.

§ 20. Spielplatz.

- (1) Der ist Kindern bis zu 14 Jahren für ein ungestörtes, kindgerechtes Spielen vorbehalten. Er darf deshalb nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden.
- (2) Personen über 14 Jahre ist der Aufenthalt auf diesem Spielplatz nur gestattet, soweit es sich um die Eltern oder erziehungsberechtigte oder aufsichtführende Personen von spielenden Kindern handelt. Kindern bis zu 7 Jahren sind während ihres Aufenthalts auf dem Spielplatz ständig zu beaufsichtigen.

Treten Schäden an den Spiel- oder Sportgeräten auf, sind diese umgehend in der Rezeption zu melden.

§ 21. Videoüberwachung.

- (1) Das Campinggelände wird in Teilbereichen zur Wahrnehmung des Hausrechts (Feststellung und Abwendung von Sicherheitsgefahren) mit Videokameras überwacht.
- (2) Die Videoaufzeichnungen werden periodisch mittels automatischen Löschlaufs gelöscht.

§ 22. Gasprüfung.

(1) Fahrzeuge mit einer eingebauten Flüssiggasanlage müssen die Prüfung laut DVGW Arbeitsblatt G 607 erfüllen und von einem Sachkundigen geprüft sein. Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen dem Campingplatzpersonal vorzulegen.

§ 23. Laden von E-KFZ-Fahrzeugen.

(1) Ein aufladen von E-KFZ-Fahrzeugen am Stellplatz ist verboten. Ebenso ist ein bidirektionales Laden untersagt. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an das Verwaltungspersonal des Campingplatzes. E-Bikes und E-Scooter können am Stellplatz geladen werden.

§ 24. Haftung.

- (1) Jeder Campinggast ist für die Aufbewahrung seines Eigentums selbst zuständig. Die Geschäftsleitung übernimmt daher keine Verantwortung oder Haftung für Schäden an Gegenständen, die Campinggästen gehören, wenn diese nicht ordnungsgemäß aufbewahrt wurden. Die Geschäftsleitung lehnt ferner jegliche Verantwortung und Haftung für Unfälle oder Zwischenfälle ab, die sich auf dem Campingplatz aufgrund von Fahrlässigkeit, Unerfahrenheit oder Verschulden von Campinggästen ereignen.
- (2) Werden auf dem Campingplatz verlorene Gegenstände gefunden, so sind diese beim Verwaltungspersonal des Campingplatzes abzugeben.

§ 25. Elektrogeräte.

- (1) Die Verwendung von Geräten, Maschinen oder Elektrogeräten (Herde, Kühlschränke, Klimaanlagen usw.), die nicht den Normen für den Einsatz auf Campingplätzen entsprechen bzw. diese einhalten, ist untersagt.
- (2) Der an der entsprechenden Säule zur Verfügung stehende Stromanschluss liefert Strom von bis zu 3 Ampere (dies ermöglicht z. B. die gleichzeitige Nutzung von Beleuchtung, Fernseher und Kühlschrank).
- (3) Die Verwendung von Geräten, die eine Stromzufuhr von mehr als 3 Ampere erfordern, ist zu vermeiden. Jede Überschreitung dieses Grenzwertes kann zu einer Unterbrechung oder sogar zu dauerhafter Beeinträchtigung der Stromversorgung führen. Die Verantwortlichen für solche Überschreitungen haften für eventuell entstandene Schäden.

Seite 6 von 8 Ersteller: MRT/MF Version: 1.2

(4) Auf Anfrage des Gastes kann gegen Bezahlung aller anfallenden Mehrkosten eine Stromversorgung von bis zu 10 Ampere bereitgestellt werden

§ 26. Dauercamper.

Für Dauercamper gelten zudem die Regelungen des Mietvertrages.

§ 27. Datenschutz - Datenschutzerklärung

- (1) Die Maintalresort UG, vertreten durch Heike Fischer, legt großen Wert auf den Schutz Ihrer Privatsphäre und informiert nachfolgend über die Art, den Umfang und den Zweck der Datenerhebung und Datenverarbeitung durch die Maintalresort UG.
- (2) Personenbezogene Daten bei Anfragen. Ankunft und nach der Abreise:

Personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, z.B. Ihr Name, Ihre Mitreisenden, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer, Ihre E-Mail Adresse oder Ihr Geburtsdatum) werden nur dann erhoben, wenn Sie uns diese mitteilen. (Außer bei Hausfriedensbruch und erschleichen von Leistungen bestehen wir auf die vollständigen personenbezogenen Daten). Die Daten werden handschriftlich und mittels EDV erfasst. Rechnungen mit Adressdaten oder Buchungslisten ausgedruckt und zur Aufbewahrung abgelegt.

Durch folgende gesetzliche Normen sind wir verpflichtet die Daten zu erheben und auch weiterzuleiten: § 29 - Bundesmeldegesetz (BMG)

Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG)

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I)

Zu der Verarbeitung der Daten durch oben genannte Stellen, deren Löschung und Verwendung können wir keine Auskunft erteilen. Haben Sie der Maintalresort UG personenbezogene Daten durch eine Buchung zur Verfügung gestellt, werden nur die von Ihnen mitgeteilten Daten erhoben, diese Daten nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, bzw. zwecks Durchführung Ihrer Buchung oder Anmeldung verwendet und an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, dies zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlich ist oder Sie zuvor durch die Bereitstellung der Daten eingewilligt haben.

Sie haben das Recht eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen und/oder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Datenschutzerklärung.

Maintalresort UG, Schloßstr. 42, 97903 Collenberg, Email: info@maintalresort.de

(3) Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt – Schutzrechtverletzung!

Sollte der Inhalt (z.B. Texte oder Anderes) oder die Aufmachung unserer Internetseite www.maintalresort.de oder das Prospektmaterial (Printmedium) fremde Rechte Dritter oder irgendwelche gesetzliche Bestimmungen verletzen, so bitten wir um eine entsprechende Nachricht ohne Kostennote. Die zeitaufwändigere sowie kostenverbundene Einschaltung eines Anwalts, die für die Maintalresort UG zur kostenpflichtigen Abmahnung führt, entspricht nicht dessen wirklichem oder mutmaßlichem Willen. Wir garantieren, dass die zu Recht beanstandeten Texte, Fotos, Passagen oder Anderes unverzüglich entfernt werden, ohne dass von Ihrer Seite die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich ist. Dennoch von Ihnen ohne vorherige Kontaktaufnahme ausgelöste Kosten werden wir vollumfänglich zurückweisen und gegebenenfalls Gegenklage wegen Verletzung vorgenannter Bestimmungen einreichen.

(4) Auskunft - Berichtigung - Sperrung - Löschung - Kontakt

Sie können jederzeit von der Maintalresort UG, Schloßstr. 42, 97903 Collenberg, Email: info@maintalresort.de unentgeltlich Auskunft erhalten über die von der Ebner GbR über Sie gespeicherten Daten sowie über deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Datenverarbeitung. Darüber hinaus können Sie bei der vorgenannten Kontaktstelle, sofern nicht noch Aufbewahrungsfristen vorliegen die Berichtigung, Sperrung und Löschung Ihrer Daten verlangen und erteilte Einwilligungen widerrufen.

§ 28. Verbot von Waffen.

(1) Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von Schusswaffen, Schreckschuss- und Gaswaffen, Hiebund Stichwaffen sowie pyrotechnischen Materialien ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.

§ 29. Verfolgung von Straftaten.

- (1) Auf dem Campingplatz begangene strafbare Handlungen werden unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige gebracht.
- (2) Das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt auf dem gesamten Campingplatz.

Seite 7 von 8 Ersteller: MRT/MF Version: 1.2

(3) Der Handel, der Besitz sowie der Konsum von Drogen, Betäubungs- bzw. Rauschmitteln oder betäubungsbzw. rauschmittelähnlichen Stoffen ist auf dem gesamten Campingplatz verboten.

§ 30. Strafgebühren - Sanktionen

- (1) Für jeden nicht angemeldeten Gast und für alle nicht angemeldeten Dienstleistungen ist vom Platzmieter eine Strafgebühr in Höhe von 50,00€ zu den normalen Gebühren der Preisliste zu bezahlen. Zudem muss eine strafbewährte Unterlassungserklärung unterzeichnet werden.
- (2) Wer verbotswidrig im Halteverbot der Campingplatzeinfahrt (Zufahrtsstraße und Rettungsweg) parkt oder sogar in seinem Wohnmobil oder Wohnwagen übernachtet und durch sein Verhalten die Zufahrtsstraße/Rettungsweg zweckentfremdet, demjenigen wird ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 150,00€ berechnet. Bei Abschleppmaßnahmen werden die vom Abschleppunternehmen in Rechnung gestellten Gebühren noch zusätzlich aufgerechnet. Zudem muss eine strafbewährte Unterlassungserklärung unterzeichnet werden.
- (3) Wer sich unerlaubt Zutritt zum Campinggelände verschafft oder die Infrastruktur des Campingplatzes nutzt oder es nur versucht, ohne angemeldeter Gast zu sein, dem wird ebenfalls eine Strafgebühr von 150,00€ berechnet. Zudem muss eine strafbewährte Unterlassungserklärung unterzeichnet werden.
- (4) Wer die Campinganlage oder Infrastrukturbestandteile beschädigt, sich nicht meldet und dennoch ausfindig gemacht wird, demjenigen werden zu 100% die Ersatzbeschaffungen, Übergangskosten und zusätzlich 1000,00€ Strafgebühr in Rechnung gestellt.
- (5) Die Gebühren und Unterlassungserklärungen von Punkt 1 bis 5 werden, sofern nötig, gegen Berechnung der Anwaltskosten auch eingeklagt.

§ 31. Inkrafttreten.

- (1) Diese Campingplatzordnung tritt am 15.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Campingplatzordnungen ihre Gültigkeit

CAMPING GASTRONOMIE WASSERSKI

Maintal Resort UG (haftungsbeschränkt)
Schloßstr. 42 | 97903 Collenberg
Tel.: 09376 / 1270 | info@maintalresort.de
www.maintalresort.de

Seite 8 von 8 Ersteller: MRT/MF Version: 1.2